Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage Zinsschranke

Erfassungshilfe

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG in Verbindung mit § 8a KStG) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 14. Dezember 2023 beginnen

Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres

Nicht bei Organgesellschaften

39	Ausgangsbetrag (Betrag laut Zeile 295a der Anlage GK)	
40	Dazu: Nach § 6 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	...
41	Dazu: Nach § 6 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen) der Organgesellschaften (Summe der Beträge laut Zeile 32 aller Anlagen OT)	
42	Dazu: Berücksichtigter Zuwendungsabzug nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG der Organgesellschaften (Summe der Beträge laut Zeile 35 aller Anlagen OT)	
43	Davon ab / Dazu: Einkünfte aus Mitunternehmerschaften (Betrag laut Zeile 22 Dazu: Einkünfte aus Mitunternehmerschaften (Betrag laut Zeile 22	
43a	Davon ab / Dazu: Einkünfte aus Mitunternehmerschaften der Organgesellschaften (Summe der Beträge laut Zeile 35a aller Anlagen OT)	
44	Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres (Summe der Beträge laut Zeilen 11 und 12)	
45	Davon ab: Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres (Summe der Beträge laut Zeilen 14 bis 16)	
46	Dazu / Davon ab: Weitere Korrekturen, um das nach § 8a Absatz 1 KStG maßgebliche Einkommen zu berechnen (Summe der Beträge laut Zeilen 26, 30, 31, 31a, 35, 35b und 38 der Anlage ZVE abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 20, 21, 27, 28, 29 und 31b der Anlage ZVE)	...
47	Dazu: Von Organgesellschaften selbst zu versteuerndes Einkommen aus dem Organschaftsverhältnis (Summe der Beträge laut Zeile 34 aller Anlagen OT)	
49	Dazu / Davon ab: Sonstige Korrekturen (zum Beispiel bei mehreren im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahren oder in Fällen des § 4h Absatz 6 EStG)	
50	Steuerliches EBITDA	
51	Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (30 % des Betrages laut Zeile 50)	